

# Regelungen am BBZ Norderstedt hinsichtlich Maskenpflicht, Abstand und Testpflicht (in Anlehnung an SchulenCoronaVO vom 22.11.2021)

## TESTPFLICHT

Für nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht gilt eine verbindliche zweimalige Testpflicht pro Woche, welche unter Aufsicht der Lehrkraft im Klassenraum in Form von Selbsttests umgesetzt wird.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler bringen dafür bitte zwingend eine ausgefüllte und **unterschiedene Einverständniserklärung** mit.

### Alternativen:

- Testergebnisse anderer Stellen (nicht älter als drei Tage), z.B. Testzentren, Arzt
- Vorlegen einer **qualifizierten Selbstauskunft**

## Ausnahmen von der Testpflicht:

Vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler (frühestens 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung) oder genesene Schülerinnen und Schüler (Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt) sofern ein entsprechender Nachweis darüber vorgelegt wurde.

(Definition und Nachweis laut §2 SchAusnahmV)

Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler können freiwillig ebenfalls zweimal pro Woche einen Selbsttest durchführen.

---

## MASKENPFLICHT

Aufenthalt im Schulgebäude (Flure, Treppenhaus, Sanitärräume, Bistro usw.)

Im Unterrichtsraum (nicht Sport)

Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Klassenausflug), wenn Abstände unter 1,5 m nicht eingehalten werden können

Schulweg, wenn man sich in Innenräumen oder in Fahrzeugen aufhält (es sei denn, man ist dort allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts).



### Ausnahmen:

- Bei medizinisch begründeten Attesten, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.
- Bei Abschlussprüfungen oder mündlichem Vortrag, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.
- Bei Klassenarbeiten über zwei Zeitstunden, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.
- Für kurzes, notwendiges Trinken und Essen, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.
- Beim Sportunterricht (Bewegungsangebot), wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.
- Im Außenbereich, z.B. beim Rauchen in den Pausen in zugewiesenen Bereichen des Schulgeländes, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.